

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

### **Art. 1**

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Auf Antrag des Jugendparlamentes kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt der erste Nachrücker.“

2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „aus seiner Mitte“ die Worte „für ein Jahr“ hinzugefügt.

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.